

ganz unbedenklich ist. Für den Augenblick scheint mir ein sachliches Bedenken gegen einen solchen Antrag nicht vorzuliegen. Ich muß mir jedoch eingehendere Erwägung vorbehalten. Nur das glaube ich annehmen zu dürfen, daß ohne ständische Ermächtigung die Regierung im Verordnungswege das nicht würde thun können und es würde daher, glaube ich, nur durch einen Antrag zum Ziele zu kommen sein, der die Genehmigung der Ersten Kammer erhalten müßte.

Referent Haberkorn: Es ist jetzt weder die rechte Zeit, noch der rechte Ort, Anträge nach dieser Richtung hin zu stellen. Ueberlassen wir ruhig der Zukunft die Entscheidung. Es bedarf nach den bis jetzt erfolgten Aussprachen allerdings erst der reiflichen Erwägung, ob das Eine oder das Andere gelten soll. Ich war nur, offen gestanden, dazu veranlaßt worden, eine dahin zielende Frage an die Regierung zu richten, und mir genügte vollständig, daß der Herr Justizminister die Güte gehabt hat, seine Ansicht hier auszusprechen. Die Entscheidung überlassen wir der weiteren Erwägung der Staatsregierung und stellen heute keinen Antrag. Wir wollen nicht neue Verzögerung bringen in diese Angelegenheit und die Kammer mit neuen Verhandlungen verschonen. Uns gilt es überhaupt, jetzt Etwas zu Stande zu bringen. Zu Stellung neuer Anträge haben wir nicht mehr Zeit genug wegen des nahen Schlusses des Landtags.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich bin ganz mit dem Herrn Referenten einverstanden. Ich halte die Sache auch für nicht so wichtig, um einen besonderen Antrag einzubringen. Ich bin schon damit zufrieden, daß die Staatsregierung heute noch nichts Definitives erklärt hat. Ich bezweifle nämlich noch, daß nicht auch schon nach der bisherigen Gesetzgebung der Richter erster Instanz zuständig gewesen wäre, auch in zweiter und dritter Instanz erwachsene Kosten festzustellen. Eine diesfällige klare Bestimmung existirt eigentlich nicht, sondern es heißt nur in der Advocatenordnung, daß die Feststellung der Kosten durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht geschehen soll. Daß nun der Richter erster Instanz an und für sich zur Feststellung der Kosten zuständig sei, darüber ist kein Zweifel; daß er aber nur die bei ihm in erster Instanz erwachsenen Kosten feststellen dürfe, das ist nirgends vorgeschrieben. Ich hoffe also noch immer, daß die Regierung bald zu der Ueberzeugung kommen wird, daß es eine Abänderung des Gesetzes ist, wenn sie im Allgemeinen ihre Ansicht dahin kundgeben sollte, daß zur Vereinfachung der Sache, zur Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten der Richter erster Instanz sämtliche Kosten feststellen dürfte.

Staatsminister Acken: Ich erkläre mich bereit, die Frage im Justizministerium einer reiflichen Erwägung

zu unterwerfen, ob es praktisch unbedenklich sei, dem Antrage des geehrten Herrn Präsidenten stattzugeben, und ob es formell zulässig sei eine derartige Bestimmung im Verordnungswege zu erlassen.

Vizepräsident Streit: Wir gehen zur Abstimmung über. Der Herr Referent schlägt der Kammer vor:

„Sie wolle dem Beschlusse der Ersten Kammer: die Staatsregierung zu ermächtigen, einzelne Ansätze der bestehenden Taxordnungen auf dem Verordnungswege abzuändern und nach ihrem Ermessen zu erhöhen; die hiernach zu treffenden Abänderungen aber der nächsten Ständeversammlung zur Genehmigung vorzulegen, beitreten.“

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Der Herr Referent hat zu Punkt 4 Nichts zu bemerken. Die Erste Kammer hat den Antrag angenommen:

„die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, die Vorschrift in Absatz 1 der Verordnung vom 1. Juli 1840 mit den durch die vorstehenden Anträge unter III und IV bedingten Abänderungen auf die in Untersuchungen vor dem Einzelrichter und in Privatanklagesachen erwachsenen Gebühren und Verläge zu erstrecken und die hierauf bezüglichen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.“

Der Herr Referent hat erklärt, daß der Antrag der Sache nach dem Antrage der Zweiten Kammer conform sei, und empfiehlt, um eine Differenz zu vermeiden, diesen Antrag anzunehmen und den früheren Beschluß fallen zu lassen.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Referent Haberkorn: Zu 5 bitte ich nur, nach den Worten „einschließlich einer weiteren Eingabe der Advocatenkammer zu“ das Wort „Bauzen“ zu vertauschen mit „Zwickau“ und auch das Datum wegzulassen.

Vizepräsident Streit: Nach dem Vorschlag des Herrn Referenten ist dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten, welcher dahin geht:

„durch die vorstehend empfohlenen Beschlüsse die Eingang erwahnten Petitionen einschließlich einer weiteren darauf bezüglichen Eingabe der Advocatenkammer zu Zwickau für erledigt zu erklären.“

„Ist die Kammer hiermit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Präsident Dr. Schaffrath: Auf die nächste Tagesordnung setze ich: 1. Antrag der ersten Deputation zu